
S 44 AS 3070/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 AS 3070/21
Datum	24.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 774/22 B
Datum	12.07.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der KlÄ¼ger gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄ¼In vom 24.05.2022 wird als unzulÄ¼ssig verworfen.

GrÄ¼nde:

ZunÄ¼chst weist der Senat darauf hin, dass die Tochter der KlÄ¼gers â anders als in dem Parallelverfahren S 44 AS 2294/21 â im hiesigen Verfahren nicht KlÄ¼gerin ist und sich der PKH-Beschluss des Sozialgerichts vom 24.02.2022 nicht auf die Tochter des KlÄ¼gers erstreckt. Bei sachgerechter Auslegung ([Ä 123 SGG](#)) war mithin â trotz der Formulierung des KlÄ¼gers (âwirâ) davon auszugehen, dass nur fÄ¼r den KlÄ¼ger Beschwerde eingelegt werden sollte.

Die so verstandene Beschwerde ist unzulÄ¼ssig und daher zu verwerfen.

Der KlÄ¼ger hat mit Schriftsatz vom 02.05.2022 in dem Parallelverfahren S 44 AS 2294/21 und im hiesigen Verfahren fernmÄ¼ndlich am 09.05.2022 â ebenso wie der ihm beigeordnete Rechtsanwalt R aus KÄ¼In â beantragt, die Beordnung aufzuheben, weil das MandatsverhÄ¼ltnis gekÄ¼ndigt und das VertrauensverhÄ¼ltnis zum frÄ¼heren ProzessbevollmÄ¼chtigten weggefallen sei.

Diesem Antrag hat das Sozialgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 24.05.2022 entsprochen. Der Klager ist somit durch den angefochtenen Beschluss nicht beschwert, sodass kein Rechtsschutzbedurfnis gegeben ist (ebenso: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.07.2018 – L 11 KR 329/18 B; vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Auflage,  73a Rn. 9, 11b, 13g). Anders als ein Rechtsanwalt kann die PKH beantragende Partei ohne Weiteres die Entpflichtung des beigeordneten Rechtsanwalts beantragen, weil ihr dieser nicht gegen ihren Willen aufgezwungen werden kann. Die Darlegung eines wichtigen Grundes iSv  48 Abs. 2 BRAO ist in dieser Konstellation nicht erforderlich (Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 38. Aufl.,  121 Rn. 3).

Das Rechtsschutzbedurfnis ist auch nicht dadurch gegeben, dass das Sozialgericht nicht zugleich mit der Aufhebung der Beordnung von Rechtsanwalt Ruber den weiteren Antrag des Klagers, ihm einen neuen Rechtsanwalt im Wege der weiterhin bewilligten Prozesskostenhilfe beizuordnen, entschieden hat. Dieser Antrag ist noch offen und wird vom Gericht im Anschluss an das vorliegende Beschwerdeverfahren beschieden werden (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.07.2018 – L 11 KR 329/18 B).

Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfahig ( 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 127 Abs. 4 ZPO).  127 ZPO betrifft samtliche Verfahren ber die Prozesskostenhilfe (vgl. Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 38. Aufl.,  127 Rn. 1), mithin auch die Beordnung und deren Entpflichtung (so ausdrucklich: OLG Karlsruhe, Beschluss 26.03.1996 – 2 WF 31/96).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ( 177 SGG).



Erstellt am: 26.08.2022

Zuletzt verandert am: 23.12.2024